



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (274)

Der letzte Aufguss

Die Ursprünge der Sauna reichen tief in die Geschichte zurück. Das Schwitzbad wurde vor mehr als 2000 Jahren erfunden; nicht von den Finnen wie man denken könnte, sondern wohl vielmehr von ostasiatischen Bauern. Auch wenn die Saunakultur bei den Nordeuropäern ganz andere Ausmaße aufweist, erfreut sich das Heißluftbad auch hierzulande einer großen Beliebtheit. In einer solchen geht es nicht nur schweißtreibend, sondern bisweilen auch riskant zu. Kein Wunder, wenn man bedenkt, dass in dieser Temperaturen bis zu 100 Grad herrschen. Nicht nur für gesundheitliche Beeinträchtigungen stellt die Schwitzstube einen geeigneten Nährboden dar.

Da die Sauna eine Gefahrenquelle darstellt, muss der Betreiber der Anlage alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutz der Benutzer treffen. Zu der sog. Verkehrssicherungspflicht gehört unter anderem eine richtig konzentrierte Aufgussmischung. Kommt es in Folge einer Überdosierung zu einer Verpuffung nebst Brandverletzungen, macht sich der Betreiber regresspflichtig. Dies gilt nach Ansicht des Oberlandesgerichts (OLG) Naumburg sogar, wenn ein Benutzer unbefugt das Konzentrat zur Herstellung eines Aufgusses an sich nimmt. Denn die Verkehrssicherungspflicht umfasst ebenfalls, den Betrieb so zu organisieren, dass der Saunaaufguss nur von ausgewiesenen Mitarbeitern hergestellt und das entsprechende Konzentrat für Gäste unerreichbar aufbewahrt wird.

Wer glaubt, dass in dem Schwitzbad nur Gefahren für die körperliche Unversehrtheit lauern, der irrt gewaltig. Das persönliche Wohlbefinden kann auch erheblich beeinträchtigt werden, indem man ungewollt im Adamskostüm abgelichtet wird. Ein Nervenzusammenbruch scheint vorprogrammiert, wenn die freizügigen Aufnahmen publik gemacht werden. Wird ein Foto von einer nackten Person ohne Einwilligung in einer Zeitung veröffentlicht, soll dies nach Auffassung des Landgerichts Düsseldorf 5.000 € Schmerzensgeld zur Folge haben. Vorliegend wurde eine Fotografie einer Saunabesucherin anlässlich einer Visite des Monheimer Prinzenpaares der Karnevalssaison 2004/05 im hiesigen Erlebnisbad gefertigt. Die Betreffende hatte sich im Wellnessbereich befunden, als die Jocken diesem ihre Aufwartung machten. Das Prinzenpaar sollte im Ruheraum mit anderen Saunabesuchern fotografiert werden. Aus diesem Grunde zog sich die Besagte in die Sauna zurück, um der „royalen“ Fotosession zu entgehen. Der Fotograf dachte jedoch nicht daran, sich nur auf die Ruhezone zu beschränken und schoss auch Fotos von dem Schwitzbad, in dem sich die Dame unentblößt und nichtsahnend befand. Die Überraschung war natürlich groß, als diese als Beiwerk des „Prinzenaufgusses“ in der Zeitung anschaulich präsentiert wurde. Die kompromittierenden Bilder gingen auch dem Gericht zu weit, das hierin eine rechtswidrige Verletzung der Privatsphäre erkannte. Dass es sich hierbei um keinen Einzelfall handelt, beweist ein Fall des Amtsgerichts Kaufbeuren.

Diesmal hatte sich ein Mann freiwillig in unbekleidetem Zustand zusammen mit drei nackten Damen in einer Sauna fotografieren lassen. Die Veröffentlichung der Abbilder erfolgte im Einverständnis des „Schweißfanatikers“. Etwa ein Jahr später wurde eine Ablichtung in einem anderen Magazin für einen Artikel mit der Überschrift „Zuhälterinnen machen sich an Disco-Miezen ran“ verwendet. Zwar wurde der Betreffende teilweise mit einem Balken im Kopfbereich verfremdet, doch konnte sich dieser ohne Schwierigkeiten erkennen. Der leidenschaftliche Saunagänger sah sich zu Unrecht mit dem Rotlichtmilieu in Verbindung gebracht und verlangte von dem Verlag, der das Lichtbild von einer Fotoagentur erworben hatte, eine finanzielle Entschädigung. Zu Recht, wie das Amtsgericht befand, welches durch die „Zweckentfremdung“ des Fotos einen Gesetzesverstoß erkannte. Nach richterlicher Auffassung sei es unerheblich, ob der Kläger tatsächlich auf dem Bild erkannt worden sei. Vielmehr sei das Vorliegen einer Identifizierbarkeit ausreichend. Dennoch sah der Richter das Verschulden der Herausgeberin als gering an und befand eine Entschädigung von 250 € für angemessen. Denn bei dieser Art Aufnahmen – so das Urteil – dränge es sich auf, dass solche Bilder für einen weitergehenden als den ursprünglich vereinbarten Gebrauch weitergegeben würden.

Eine derartige Gefahr hatte sich zuvor im Schwäbischen realisiert, als sich ein Mann für einen Bericht über Saunabetriebe mit zwei unbekleideten Damen in einem Schaumbad abbilden ließ. Ein Abzug wurde jedoch im Zusammenhang mit einem Artikel über Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen einen „Sauna-König“ wegen Förderung der Prostitution und ausbeuterischer Zuhälterei veröffentlicht. Das Foto wurde mit „Schaumbad mit zwei Mädchen – dagegen hat der Staatsanwalt nichts. Nur wenn die Mädchen dazu noch Liebesdienste leisten müssen...“ betitelt. Einen Monat später erfolgte in der Zeitung eine Richtigstellung, in welcher diese die durch die Veröffentlichung des Bildes bedingten Missverständnisse bedauerte. Dies reichte dem Betroffenen nicht aus, der eine Entschädigung von 5.000 € einklagte. Jedoch wies das OLG Stuttgart die Klage ab, das keine Verbindung des Herrn mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Saunakönig erkennen konnte. Denn selbst ein flüchtiger Leser könne kaum annehmen, dass sich der Saunainhaber in der Weise fotografieren lasse, wie dies der Kläger getan habe. Der normale Betrachter werde diesen – so der Senat abschließend – für einen Besucher halten und schon deshalb keine Beziehungen zu den erwähnten Straftaten herstellen.

Bei diesen Aussichten dürften selbst Saunaaerprobe auch ohne Aufguss gehörig ins Schwitzen geraten. Zudem gilt: Wenn Schaumbad dann nur mit Quietscheentchen!

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de